

## S-2 Festlegung Frist für Änderungsanträge

Antragsteller\*in: Jutta Paulus (KV Neustadt/Wstr.), Christian Viering (KV Mainz), Catrin Müller (KV Mainz), Janosch Littig (KV Mainz), Martin Becker (KV Mainz), Marcel Kühle (KV Mainz), Katharina Binz (KV Mainz), Kristin Kosche (KV Rhein-Lahn), Eckart Lube (KV Neustadt/Wstr.), Birgit Stupp (KV Ahrweiler), Mike Gärtner (KV Rhein-Lahn), Christoph Fuhrbach (KV Neuwied), Klaus Puchstein (KV Ahrweiler), Jonas-Luca König (KV Mainz), Philipp Veit (KV Mainz), Leo Neydek (KV Rhein-Lahn), Christian Sterzing (KV Südliche Wstr.);

Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

## Antragstext

1 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt:

2 Die Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Rheinland-Pfalz wird in § 7  
3 Landesdelegiertenversammlung (LDV) Absatz (5) ergänzt.

4 Bisherige Version:

5 "Anträge an die LDV müssen spätestens fünf Wochen vor dem Beginn der LDV der  
6 Landesgeschäftsstelle vorliegen. Diese leitet sie an den Landesvorstand und die  
7 Kreisverbände weiter. Anträge müssen den Kreisverbänden spätestens drei Wochen  
8 vor der LDV zugegangen sein. Die Verschickung der vorliegenden Anträge kann  
9 elektronisch erfolgen. Antragsberechtigt sind Orts- und Kreisverbände, der  
10 Landesvorstand, die Landtagsfraktion, der Landesfinanzrat, die  
11 Landesarbeitsgemeinschaften, die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz, die GARRP e.V.,  
12 sowie 10 Mitglieder mit einem gemeinsamen Antrag."

13 Neue Version:

14 "Anträge an die LDV müssen spätestens fünf Wochen vor dem Beginn der LDV der  
15 Landesgeschäftsstelle vorliegen. Diese leitet sie an den Landesvorstand und die  
16 Kreisverbände weiter. Anträge müssen den Kreisverbänden spätestens drei Wochen  
17 vor der LDV zugegangen sein. Die Verschickung der vorliegenden Anträge kann  
18 elektronisch erfolgen. Antragsberechtigt sind Orts- und Kreisverbände, der  
19 Landesvorstand, die Landtagsfraktion, der Landesfinanzrat, die  
20 Landesarbeitsgemeinschaften, die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz, die GARRP e.V.,  
21 sowie 10 Mitglieder mit einem gemeinsamen Antrag. Jedes Mitglied kann  
22 Änderungsanträge zu Anträgen an die LDV stellen. Änderungsanträge müssen  
23 spätestens zwei Tage vor Beginn der LDV vorliegen. Dies gilt nicht, wenn die  
24 vorangegangene LDV einen noch früheren Antragsschluss festgelegt hat.  
25 Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen sind jederzeit möglich."

## Begründung

Mit dem ersten Satz erfolgt eine Klarstellung der Antragsberechtigung für Änderungsanträge. Dies ist bislang nur in der Geschäftsordnung für die LDVen festgelegt, die jeweils zu Beginn der aktuellen LDV beschlossen wird. Eine Verankerung in der Satzung vereinfacht das Verfahren.

Mit dem zweiten Satz erfolgt die Einführung einer Frist für Änderungsanträge. Dies ermöglicht eine adäquate und konstruktive Befassung mit Änderungsanträgen: sie können dann beim

Antragsteller\*innentreffen besprochen werden. Insbesondere für Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen ist die derzeit in der Geschäftsordnung vorgesehene Regel, dass Änderungsanträge "jederzeit" möglich sind, der potentiellen Bedeutung nicht angemessen.

Der letzte Satz stellt klar, dass Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen jederzeit möglich sein müssen, da Dringlichkeitsanträge unter Umständen erst am Tag der LDV gestellt werden.